

GEMEINDEORDNUNG

vom 24. November 1999

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 71 und 76 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gemeindegesetzes,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Schulgemeinde Oberdorf.

Art. 2

Gemeindever-
sammlung Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeinde- und des Bildungsgesetzes.

Die Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen innerhalb der Gemeindeversammlung, sofern von der Gesetzgebung nicht die Urnenabstimmung bzw. die Urnenwahl vorgeschrieben ist oder diese aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten oder auf Anordnung des Schulrates erfolgen müssen.

Art. 3

Urnenabstimmung und Urnenwahlen
1. Im Rahmen der Gemeindeversammlung

Die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind unter Vorbehalt von Art. 4 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Art. 4

2. Getrennt von der Gemeindeversammlung

Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:

1. wenn dies von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben ist;
2. auf Anordnung des Schulrates;
3. aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten.

Art. 5

Veröffentlichungen

Publikationsorgan für die gemäss Gesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

Art. 6

Zustellung der Unterlagen
1. Für die Gemeindeversammlung

Die Geschäftsordnung, der Voranschlag, die Rechnung sowie die zu behandelnden Sachvorlagen sind mit einer Kurzbotschaft allen Haushaltungen zuzustellen.

Der Voranschlag oder die Rechnung gemäss Abs. 1 müssen mind. die Hauptgruppen der Konti umfassen. Die vollständige Ausfertigung des Voranschlages oder der Rechnung ist auf der Gemeindekanzlei z.H. der Stimmberechtigten aufzulegen.

Art. 7

2. Für die Urnenabstimmungen

Die Zustellung der Unterlagen für Abstimmungen und Wahlen für die Urnenabstimmungen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere nach den jeweils geltenden Weisungen des Regierungsrates.

II. SCHULRAT

Art. 8

Zusammensetzung Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 9

Wahlverfahren Die Wahlen in den Schulrat sind so festzuhalten, dass alle zwei Jahre zwei bzw. drei Mitglieder zu wählen sind.

Art. 10

Arbeitsbereiche Der Schulrat hat folgende Arbeitsbereiche einzelnen Mitgliedern des Rates zuzuteilen:
- Personal
- Finanzen und Versicherungen
- Sekretariat
- Liegenschaften
Der Schulrat kann der Schulleitung oder Kommissionen weitere Arbeitsbereiche zuteilen.

Art. 11

Aufgaben und Kompetenzen Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, sowie dieser Gemeindeordnung.

Art. 12

Finanzkompetenzen Der Schulrat ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind und über alle Ausgaben, für die dem Schulrat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist.

Der Schulrat ist unabhängig von den Bestimmungen in Abs. 1 zuständig für die Beschlussfassung:

1. für alle frei bestimmbaren, einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.-
2. über alle jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.-.

Art. 13

Zusammenarbeit mit regionalen Schulen und Verbänden Die Zusammenarbeit mit regionalen Schulen und Verbänden richtet sich nach der kantonalen Bildungsgesetzgebung.

III. SCHULLEITUNG

Art. 14

Schulleitung
Zusammensetzung
und Wahl

Die Schulleitung setzt sich zusammen aus einer Schulleiterin oder einem Schulleiter sowie den Teamleiterinnen und –leitern der Primarstufe Oberdorf, der Primarstufe Büren und der Orientierungsstufe.

Der Schulrat ernennt die Mitglieder der Schulleitung und regelt die Anstellungsbedingungen.

Art. 15

Organisation,
Aufgaben und
Kompetenzen

Die Aufgaben der Schulleitung richten sich grundsätzlich nach dem Gesetz über die Volksschule. Darüber hinaus ist die Schulleitung für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Leitung des Schulsekretariats;
- b) Anstellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie von Lehrbeauftragten im Sinne von Art. 19 des Bildungsgesetzes;
- c) Personalführung des Hauswartpersonals;

Im Uebrigen regelt der Schulrat die Organisation und die Zuständigkeiten der Mitglieder der Schulleitung in einem Reglement.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil.

IV. KOMMISSIONEN

Art. 16

Ständige
Kommission

1. Finanzkommission

Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Drei Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und zwei durch die Stimmberechtigten der Schulgemeinde gewählt.

Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 17

2. Übrige Kommissionen

Der Schulrat wählt folgende ständige Kommissionen:

1. die Sportkommission mit 3 bis 5 Mitgliedern;
2. die Materialkommission mit 3 bis 5 Mitgliedern;
3. die Kommission für pädagogische Massnahmen mit 3 bis 7 Mitgliedern;
4. die Personalkommission mit 3 bis 5 Mitgliedern;
5. weitere, durch die Gesetzgebung vorgeschriebene Kommissionen.

Art. 18

Besondere Kommissionen

Der Schulrat kann besondere Kommissionen wählen und denselben bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Antragstellung übergeben.

Er bestimmt die Mitgliederzahl der besonderen Kommissionen und kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Fristen setzen.

Art. 19

Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der übrigen ständigen und der besonderen Kommissionen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes.

Der Schulrat erstellt für alle Kommissionen Richtlinien und kann im Rahmen der Gesetzgebung die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Reglement ordnen.

Art. 20

Finanzkompetenzen

Die Kommissionen sind zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle einmaligen Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Voranschlages und des vom Schulrat festgelegten Höchstbetrages;
2. über alle Ausgaben, für die der Kommission durch die Gesetzgebung oder durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist.

Die Kommissionen sind bei der Beschlussfassung an die durch die Gesetzgebung und durch den Schulrat festgelegten Grundsätze der Auftragsvergabe gebunden und haben die einzelnen Ausgaben detailliert zu protokollieren.

V. ANGESTELLTE

Art. 21

Anstellungs-
verhältnis

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Bildungsgesetzgebung und soweit diese keine Bestimmungen enthält, sinngemäss nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

Der Schulrat ist bevollmächtigt, Besoldungsvereinbarungen für die Lehrerschaft der Gemeindeschulen gemäss Art. 67 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes abzuschliessen.

Die übrigen Angestellten unterstehen sinngemäss der Personalgesetzgebung des Kantons.

Art. 22

Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag des Vorjahres bildet die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

Sie basiert auf den individuellen Löhnen der aktiven Angestellten, welche im Zeitpunkt der Erarbeitung des Voranschlages angestellt sind.

Art. 23

Veränderung des
Leistungsauftrages

Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag.

Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über den Voranschlag festgelegt.

Veränderungen der Lohnsumme gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres, die auf einer Veränderung des Leistungsauftrages basieren, sind in der Botschaft speziell zu begründen.

Art. 24

Lohnsumme
und Löhne

Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Schulrat festgelegt.

Art. 25

Wahlinstanz Die Wahl sämtlicher Angestellten erfolgt durch den Schulrat.

Art. 26

Vollmacht an den Schulrat Der Schulrat ist bevollmächtigt, in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Reglement von der kantonalen Personalgesetzgebung abweichende Bestimmungen zu erlassen; er ist dabei jedoch an die Finanzkompetenzen gemäss Art. 12 gebunden.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Inkrafttreten Die vorliegende Gemeindeordnung tritt auf den 01.01.2000 in Kraft.
Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 15. Mai 1993.

Oberdorf, 24. November 1999

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGER

Der Schulpräsident:

Josef Niederberger

Der Schulsekretär:

Josef Bünter

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden am 21. Dezember 1999.

Aenderungen der Art. 10, 14 und 15:

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden am 15. Oktober 2002.

Aenderungen der Art. 8 und 9

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden am 10. Februar 2004.